



Vergaberechtliche Sanktionen gegen Russland

Die Europäische Union hat mit Verordnung vom 8. April 2022* **verschärfte Sanktionen gegen Russland auch im Bereich des Vergaberechts** beschlossen.

Mit Erlass vom 14.04.2022 hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) diese Verordnung umgesetzt.

Danach dürfen **keine öffentlichen Aufträge oder Konzessionen an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland aufweisen** und die im Vergabeverfahren unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftreten.

Das BMWSB hat dem Erlass eine **Eigenerklärung** beigefügt, die von Bewerbern und Bietern in neuen und laufenden Vergabeverfahren abgefordert werden muss,

Bestehende Verträge, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden, dürfen nach dem 10. Oktober 2022 nicht fortgeführt werden.

Der Erlass gilt mit sofortiger Wirkung **für den Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte**. Eine Erstreckung auf den Unterschwellenbereich wird derzeit noch geprüft.

Weitere Informationen

Die Verordnung der Europäischen Union, den Erlass des BMWSB und die Eigenerklärung finden Sie auf unserer Website unter: <https://ing-sn.de/fachthemen/>.

* VERORDNUNG (EU) 2022/576 DES RATES vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren